

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Nur per E-Mail**

**An die**

Landkreise und kreisfreien Städte

**Nachrichtlich an die**

Kommunalaufsichten

- Lt. Verteiler -

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**

hier: ergänzendes Schreiben zum Erlass des TLVwA über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19.03.2020; Personelle Unterstützung der Gesundheitsämter

Anlagen: Schreiben des TMSGFF vom 18.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 19.03.2020 (Az. 550-2491-10-004/20) erging ein neuer Erlass (fachaufsichtliche Weisung) des Thüringer Landesverwaltungsamts (TLVwA) gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten als Infektionsschutzbehörden, der unter anderem das Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen betrifft. Hierzu erteilen wir folgende Hinweise:

I.

Die Begriffe „Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen“ im Sinne des Erlasses (vgl. Punkt II. des Erlasses) umfassen unter anderem auch Sitzungen eines Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags, Sitzungen von Ortsteil-/Ortschaftsräten, Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft, Sitzungen der Verbandsversammlung eines Zweckverbands, Sitzungen von kommunalen Ausschüssen nach §§ 26, 106 ThürKO (einschließlich des Hauptausschusses oder Kreisausschusses) und Sitzungen von Beiräten (beispielsweise Seniorenbeiräte, Ausländerbeiräte). Solche Sitzungen sind nicht von dem allgemeinen Verbot ausgenommen, insbesondere findet die unter II. 1. des Erlasses genannte Ausnahmeregelung („Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen“) keine Anwendung. Das Verbot umfasst auch nichtöffentliche Sitzungen.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Melanie Kämmer

**Durchwahl:**

Telefon 0361 57-3321006  
Telefax 0361 57-3321099

Melanie.Kaemmer@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)  
550-2491-10-005/20

Weimar  
20. März 2020

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:  
[www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/).  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Aus infektionshygienischer Sicht wäre es nicht sachgerecht, die Durchführung solcher Sitzungen vom Geltungsbereich des Verbots auszunehmen. Dem Verbot solcher Sitzungen steht auch nicht der Aspekt der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kommunalverwaltung entgegen; erforderlichenfalls kann der Bürgermeister bzw. Landrat bei unaufschiebbaren Maßnahmen von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch machen (§§ 30, 108 ThürKO), entsprechendes gilt für den Gemeinschaftsvorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft oder den Verbandsvorsitzenden eines Zweckverbands (§ 52 Abs. 2 ThürKO, § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG). Soweit das Verbot der Durchführung einer Sitzung dazu führt, dass eine Haushaltssatzung nicht beschlossen werden kann, enthalten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 61 ThürKO, § 10 ThürKDG) sachgerechte Regelungen.

II.

Unter Punkt V. des Erlasses des TLVwA vom 19.03.2020 erging eine fachaufsichtliche Weisung an die Landkreise und kreisfreien Städte als Infektionsschutzbehörden bezüglich der bis einschließlich 19.04.2020 durchzuführenden Kommunalwahlen. Kommunalwahlen in diesem Sinne sind Gemeinderats-/Stadtratswahlen, Bürgermeisterwahlen, Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisterwahlen, Ortsteilrats-/Ortschaftsratswahlen. Zu Wahlen mit einem späteren Wahltermin erfolgt voraussichtlich Anfang nächster Woche eine ergänzende Mitteilung.

III.

Die Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister werden aufgefordert, die Gesundheitsämter durch geeignetes Personal aus anderen Bereichen der Landratsämter und Stadtverwaltungen dahingehend zu unterstützen, dass verstärkt und prioritär Kontaktpersonenverfolgungen und häusliche Absonderungen vorgenommen werden können.


Diese Tätigkeiten sind nicht mit einer erhöhten Infektionsgefahr verbunden, da es sich hier um reine Verwaltungsaufgaben handelt, bei denen kein physischer Kontakt mit COVID-19-Patienten erfolgt. Aufgaben, die durch das zusätzlich bereitgestellte Personal zur Unterstützung der Gesundheitsämter übernommen werden sollen, entnehmen Sie bitte der Anlage.

Darüber hinaus bitte ich um eine Rückmeldung bis Mittwoch, den 25. März 2020 (Dienstschluss), an o.g. Ansprechpartnerin, inwieweit der Weisung nachgekommen wurde.

IV.

Eine ordnungsgemäße Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung von Allgemeinverfügungen gem. der jeweils geltenden Hauptsatzung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Sicherstellung deren Wirksamkeit bitte ich ist unbedingt zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Roßner  
Präsident  
Seite 2 von 2